

### Hinweise

#### Änderung des GEMA-Meldeverfahrens

Vom 16. September 2016 (ABl. 2016 S. A 155)

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat mit der GEMA Pauschalverträge abgeschlossen, durch die die Nutzung von Musik in Gottesdiensten, Konzerten und anderen Veranstaltungen abgegolten ist. Dadurch ist es Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen etc. möglich, eine Vielzahl von Veranstaltungen mit Musik anzubieten, ohne dass sie oder die Landeskirche hierfür mit der GEMA direkt abrechnen müssen. Mit Wirkung vom 1. Juli 2016 sind folgende Änderungen im Meldeverfahren beschlossen worden:

1. Die GEMA hat seit 1. Juli 2016 ihren Kundenservice zentralisiert. Öffentliche Musikwiedergaben werden nun zentral in Berlin erfasst und lösen die bisherigen regionalen Zuständigkeiten ab. Dies bedeutet, dass die Meldebögen zukünftig an das  
GEMA-KundenCenter, 11506 Berlin,  
zu senden sind.
2. Sowohl der Meldebogen für die Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen als auch der ihn begleitende Informationsbogen wurden entsprechend angepasst.
3. Bzgl. Ziffer II. unterscheidet der neue Bogen unter der neuen Ziffer II. b nur noch zwischen einer Mehr-Veranstaltung im Sinne von Ziffer I. und anderen Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik. Auf die Art der Wiedergabe kommt es nicht an.
4. Die Konzerte mit Unterhaltungsmusik, die bisher unter Ziffer II. a des alten Bogens als abgegolten erschienen, finden sich nun unter Ziffer III. Gemeindliche Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik, die keine Konzerte sind, werden weiterhin als Veranstaltungen nach Ziffer II. b und somit als unter den Pauschalvertrag fallend behandelt.

Näheres ist dem Informationsblatt von EKD und GEMA und dem Meldebogen zu entnehmen, die unter folgenden Links zur Verfügung stehen:

<http://www.ekd.de/recht/index.html> unter Downloads,

<http://cn.evlks.de/portal/modules.php?name=Downloads> unter Hauptkategorie GEMA.

## **5.5.2 Änderung des GEMA-Meldeverfahrens**

---

---